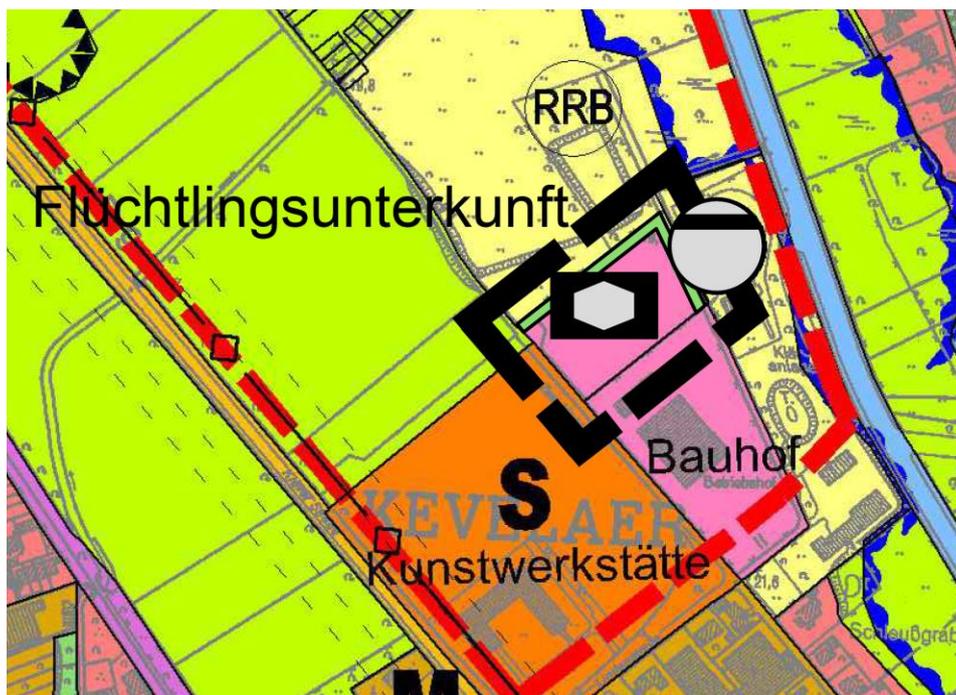


Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

80. Änderung „Erweiterung Gemeinbedarfsfläche Hütterath“

Umweltbericht



Planübersicht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer
(Wallfahrtsstadt Kevelaer, Entwurf, 2025)

Impressum:



Wallfahrtsstadt Kevelaer
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Erstellt durch:



Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Verfahrensstand:

Entwurf

Bearbeitungsstand:

Weeze, den 13.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1 ANLASS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2 LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
1.3 VORGABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
1.4 ERGEBNISSE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGS	12
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	14
2.2 INHALTE DER 80. ÄNDERUNG DES FNPs DER WALLFAHRTSSTADT KEVELAER	16
2.2.1 Standort, Art und Umfang der geplanten Änderungen, Bedarf an Grund und Boden	16
2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen	17
2.2.3 Menge und Verwertung der zu erwartenden erzeugten Abfälle	17
2.3 NULLVARIANTE	17
2.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
2.4.1 Schutzgut Mensch	19
2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	21
2.4.3 Schutzgut Wasser	22
2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief	24
2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft	25
2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild	26
2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
2.4.8 Schutzgut Fläche	29
2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	29
2.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	30
2.6 ALTERNATIVENPRÜFUNG	30
2.7 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	31
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
3.1 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	31
3.2 MONITORING	32
4. ZUSAMMENFASSUNG	32
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	36

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches der 80. FNP-Änderung (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE.2025)</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 4: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben, verändert (Ingenieurbüro Coenen GmbH, Goch, 22.07.2024)</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 5: Bisherig Darstellung im FNP</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 6: Geplante Darstellung der 80. FNP-Ä.</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 7: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten</i>	<i>19</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze</i>	<i>7</i>
--	----------

Bilderverzeichnis

<i>Bild 1: Blick von der nördlichen Ecke des Änderungsbereiches in südliche Richtung über den Änderungsbereich; die Feldhecke im Hintergrund bildet die Eingrünung des Betriebshofes (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i>	<i>27</i>
<i>Bild 2: Südwestlicher Rand des Änderungsbereiches am Rosenbroecksweg (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i>	<i>28</i>
<i>Bild 3: Vorhandene Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i>	<i>28</i>

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplans und rechtliche Grundlagen

Die Unterbringung von geflüchteten Personen gehört zu den Aufgaben der Kommunen, sodass auch die Wallfahrtsstadt Kevelaer verpflichtet ist, die ihr zugeteilten Personen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen. Da bereits vorhandene Einrichtungen in Kevelaer überlastet sind, beabsichtigt die Wallfahrtsstadt Kevelaer, an der Straße Rosenbroecksweg auf dem Flurstück 151 in Verbindung mit dem Flurstück 240 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer eine Flüchtlingsunterkunft für ca. 100 Personen zu errichten; ein entsprechender Bauantrag für einen ersten Bauabschnitt (ca. die Hälfte der Personen) wurde vom Architekturbüro COENEN aus Goch gestellt. Das Bauvorhaben des ersten Bauabschnitts umfasst ein Haupt- und ein Nebengebäude sowie innenliegende Erschließungsflächen und Stellplätze. Perspektivisch kann in vergleichbarer Größe ein zweiter Bauabschnitt im Änderungsbereich realisiert werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die Vorhaben durch die vorliegende 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die FNP-Änderung zeitgleich bzw. im Nachgang zum aktuell konkreten Bauantrag durchgeführt. Durch die 80. FNP-Änderung soll die derzeit geltende Darstellung im FNP von „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ zur Unterbringung geflüchteter Personen geändert werden; am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches ist zudem die Darstellung einer Grünfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Durchführung der Umweltprüfung nach BauGB und Erstellung eines Umweltberichtes beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der FNP-Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortskerns von Kevelaer (s. Abb. 1) und umfasst die beiden Flurstücke 151 und 240 aus Flur 2 in der Gem. Kevelaer. Hierbei handelt es sich um eine nahe der Niers gelegene, ca. 8.730 m² große Fläche nordöstlich des Rosenbroecksweges, über den die Planfläche auch erschlossen wird (s. Abb. 2). Der Änderungsbereich grenzt im Südosten an einen eingegrüneten Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer an. Nordöstlich reicht der Änderungsbereich bis an einen Weg, der ebenfalls als Rosenbroecksweg benannt ist; hier schließt sich östlich eine Betriebsstelle des Niersverbandes mit Pumpwerk und dahinter die Niers an. Südwestlich, d.h. jenseits des Rosenbroecksweges, befinden sich Ackerflächen. Der Änderungsbereich wird hauptsächlich von einer Grasflur eingenommen, wobei es sich dem Status nach um eine Ackerfläche handelt. An der nordwestlichen Grenze verläuft eine erst vor kurzer Zeit gepflanzte 3-reihige Feldgehölzpflanzung; jenseits des Flurstückes 151 befinden sich ebenfalls Ackerflächen sowie ein Regenrückhaltebecken. Das Flurstück 240 besteht aus einem Streifen des asphaltierten Rosenbroecksweges und einer Aufweitung als Wendemöglichkeit am westlichen Rand des Änderungsbereiches.



Abbildung 1: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)



Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches der 80. FNP-Änderung (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zur 80. Änderung des FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht. Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht). In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ziele und die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Fachplanungen, Gutachten und einschlägigen Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionalplan Düsseldorf - RPD vom 13.04.2018
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung
	16. BImSchV Verkehrslärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen	
	Raumordnungsgesetz (ROG)	Beachtung des Hochwasserrisikos in der Raumordnung insbesondere zur Minimierung von Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen bzw. Begrenzung von Schäden	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	
Tiere und Pflanzen / biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze LANUK Infosysteme, Biotopkataster Datenabfrage 03/2025

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
		<ul style="list-style-type: none"> - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro SEELING + KAPPERT GbR, Februar 2024
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt <p>sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu beachten</p>	s.o.
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Boden	<p>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)</p> <p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</p>	<p>Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - Schutz des Bodens/ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 	<p>Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze</p> <p>Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000</p> <p>Regionalplan Düsseldorf – RPD vom 13.04.2018</p>
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000
	BlmSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Luft	BlmSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	LANUK Online-Emissionskataster Luft NRW
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	LANUK Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW
	BlmSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten	Listen der Baudenkmäler der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
		Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	KuLaDig des LVR
	Denkmalchutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BlmSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Regionalplan

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD). Dieser stellt für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFA) dar.

Flächennutzungsplan

Im Rahmen der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens die Darstellung im FNP von „Fläche für Ver- und Entsorgung“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Unterbringung geflüchteter Personen geändert werden; am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches ist zudem die Darstellung einer Grünfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung vorgesehen (s. Kap. 2.2).

Bebauungspläne

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geltenden Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Im Landschaftsplan ist für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Nordwestlich grenzen Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund „Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch“ (Kennung: VB-D-4303-001) an den Änderungsbereich; das Schutzziel besteht hier u.a. in der Erhaltung der Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten (LANUK NRW 2025).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten (LANUK NRW 2025).

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind die Risiken durch alle Arten von Hochwasser zu prüfen. Hierzu ist zum einen die **Wahrscheinlichkeit für Überflutungen** auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten sowie ggf. die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen, von Hochwasser betroffenen Raumnutzungen und

Raumfunktionen anhand von Hochwasserrisikokarten heranzuziehen. Der Änderungsbereich befindet sich laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf außerhalb von Gebieten mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit der **Hochwassergefahr** bzw. des **Hochwasserrisikos** (ELWAS WEB 2025).

Zum anderen sind Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Nach den Ergebnissen einer Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist im Änderungsbereich nur sehr vereinzelt am nördlichen und entlang des südlichen Randbereiches bei einem extremen Regenereignis (s. Abb. 3) mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,3 m zu rechnen, was sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht. Der nördliche Überflutungsbereich liegt zudem im Bereich der geplanten Grünfläche. Relevante Fließgeschwindigkeiten sind für den Änderungsbereich nicht verzeichnet (s. Abb. 3). (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL).

Ein erhöhtes Risiko bei extremen Regenereignissen ist im Änderungsbereich somit für die geplante Flüchtlingsunterbringung nicht gegeben.

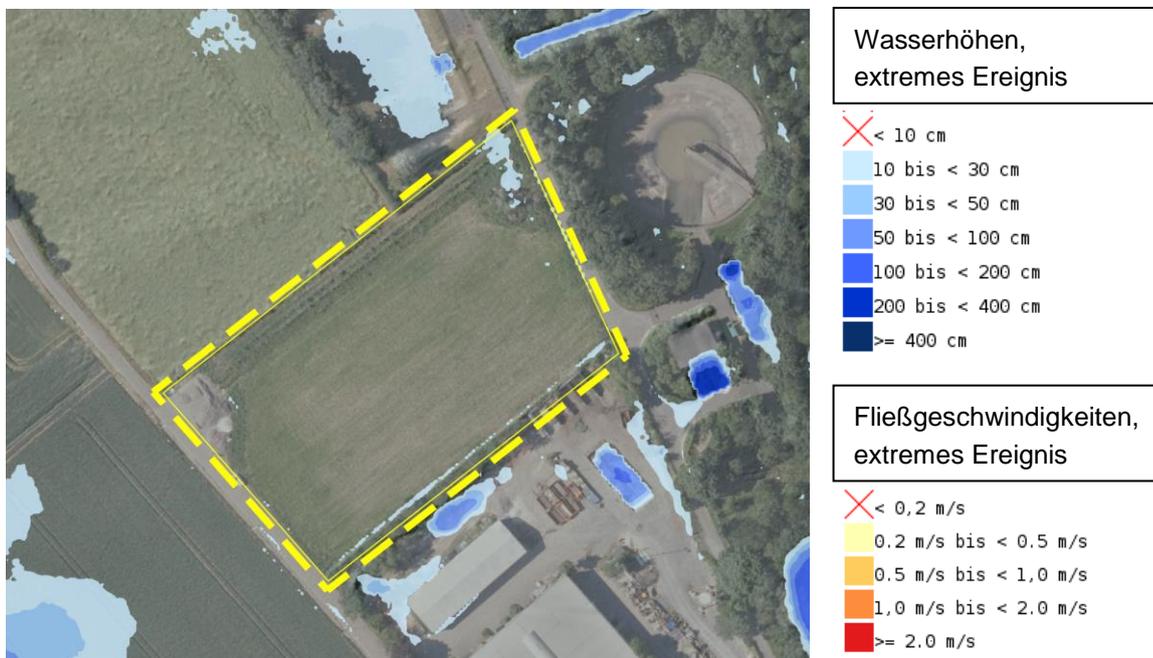


Abbildung 3: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE.2025)

Nach den Zielen des BRPH ist darüber hinaus das **Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen** des vom Vorhaben betroffenen Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Im Geltungsbereich der Planänderung liegen bisher weitgehend ebene, unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, von denen auch bei starken Niederschlagsereignissen kein Wasserabfluss in größerem Maße auf benachbarte Flächen ausgeht. Durch die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit entsprechenden Erschließungsflächen, was durch die vorliegende FNP-Änderung bauleitplanerisch vorbereitet wird, wird sich der oberflächige Niederschlagswasserabfluss erhöhen. Es ist beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser vollständig im Änderungsbereich zur Versickerung zu bringen (s. Kap 2.2.1), ist auch weiterhin von keinem Abfluss auf benachbarte Flächen auszugehen. Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren ist dies sicherzustellen.

Nach der Bodenkarte BK50 NRW weisen die im Änderungsbereich vorhandenen Böden keine besondere Funktion in Hinblick auf die **Wasserrückhaltung** auf (Bodenkarte BK50, Internetfrage <https://www.geoportal.nrw/>, 25.03.2025).

1.4 Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags (ASF) beauftragt¹. Im Artenschutzfachbeitrag ist eine Prüfung des Eingriffs für die Vorkommen der nach Bundes- bzw. Europarecht streng geschützten und eines Teils der besonders geschützten Arten im Änderungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG vorzunehmen. Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Für die praktische Durchführung des ASF hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUK). Weitere „nicht-planungsrelevante“ Tierarten finden ergänzend im Artenschutzfachbeitrag Berücksichtigung. Die nachfolgenden Ergebnisse wurden der Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages entnommen:

„Die Planfläche könnte vor allem den häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden und gelisteten gebäudebesiedelnden Fledermausarten sowie auch sporadisch von Waldfledermäusen als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Das intensiv genutzte Grünland weist diesbezüglich jedoch keine hohe Qualität auf. Von höherer Bedeutung ist hingegen die im Randbereich vorhandene ruderale Vegetation. Durch die Planung ist mit einem vollständigen Verlust der Vegetation der Planfläche zu rechnen. Allein diese Flächen reichen als Nahrungshabitat jedoch bei weitem nicht aus. Eine existenzielle Bedrohung für Fledermäuse kann sicher ausgeschlossen werden, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Die angrenzende Eingrünung des städtischen Betriebshofes stellt eine Leitstruktur dar, welche von Fledermäusen für die Jagd und als Transferroute genutzt werden könnte. Die Struktur liegt außerhalb des Änderungsbereiches, wodurch ein direkter Verlust ausgeschlossen werden kann. Quartiere für Fledermäuse sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bei neu geschaffener Außenbeleuchtung ist die Anlockung von Insekten und die Vergrämung lichtscheuer Fledermausarten durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel zu vermeiden. Notwendige Beleuchtung soll daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der benachbarten Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes wie auch der geplanten randlichen Eingrünung des Grundstücks im Nordwesten und Nordosten ist unbedingt zu vermeiden.

*Verschiedene in Gebüschern brütende, wenig anspruchsvolle Vogelarten, wie z.B. der **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), könnten in Brombeergebüschern und Astwerk geeignete Brutstätten finden. Planungsrelevante Brutvogelarten sind aufgrund der relativ geringen Flächengröße in Verbindung mit immer wiederkehrenden Störfaktoren durch die Nutzung als Lagerfläche nicht unbedingt*

¹ SEELING-KAPPERT GBR (2024): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Weeze, Dezember 2024

zu erwarten. Allerdings kann ein Brutvorkommen des **Bluthänflings** (*Carduelis cannabina*) im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Planfläche erfüllt mit nur geringem Gehölzaufwuchs die Ansprüche an den Brutstandort der Art nur bedingt. Im Wesentlichen könnten Brombeergebüsche für die Brut genutzt werden. Allerdings ist die Fläche durch den ruderalen, überwiegend krautigen Bewuchs mit einem erhöhten Samenangebot ausgestattet, so dass diese Teil eines Nahrungshabitates der Art sein kann. Als alleiniges Nahrungshabitat ist die Fläche jedoch zu klein und nicht essenziell. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird am nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsrand eine ca. 8 m breite Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, die am nordwestlichen Rand im Vorgriff auf das Bauvorhaben bereits mit einer Feldhecke bepflanzt wurde. Im LFB zum Bauantrag Ingenieurbüro Coenen zum 1. Bauabschnitt wurde ein mindestens 2 m breiter Saumstreifen festgelegt, der mit Holzpflocken zu den benachbarten Nutzungen abzugrenzen ist (s. Seeling + Kappert GbR, LFB 2024). In vergleichbarer Größe zur der mit einer Ruderalflur durchwachsenen Holzlagerfläche bleibt daher auch nach Umsetzung des Vorhabens Lebensraum für den Bluthänfling vorhanden. Bei der Baufeldräumung sind nachfolgend aufgeführte Zeitvorgaben zu berücksichtigen.

Mit weiteren planungsrelevanten Brutvogelarten ist nicht zu rechnen. Für mögliche Brutplätze in den angrenzenden Gehölzen des Betriebshofes sind aufgrund der bestehenden Störfaktoren keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Verschiedene Vogelarten sind gelegentlich als Nahrungsgäste im Plangebiet zu erwarten. Da der Änderungsbereich für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt, wird sich mit der Umsetzung der Maßnahme für die Arten das Nahrungsangebot nicht wesentlich verändern.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Abtransport der Mieten, ruderalen Vegetation) sowie eventuell notwendige Eingriffe in angrenzende Gehölzstrukturen (Rückschnittarbeiten) außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist jedoch auf brütende Vögel zu achten, da verschiedene Arten (z.B. Ringeltaube) fast ganzjährig brüten. Bei dem Abtransport der Totholzhaufen sind die Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien zu berücksichtigen.

Ein Vorkommen der häufiger auftretender Amphibienarten kann auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand der Planfläche könnte Amphibien, im Wesentlichen den häufig auftretenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, geeignete Winterquartiere bieten. Diese Strukturen sind im Falle einer absehbaren Umsetzung des konkreten Bauvorhabens daher rechtzeitig vor dem Beginn des Aufsuchens der Winterquartiere durch Amphibien im **November** oder nach dem Verlassen der Winterquartiere (je nach Witterung) ab **Mitte März** vorsichtig aufzunehmen und zu entfernen; durch ein behutsames Abtragen des Totholzes kann auch sich hier versteckenden Kleinsäugetern wie z.B. Igel eine schadlose Flucht ermöglicht werden.

Wegen zeitlicher Überschneidungen von Terminierungsvorgaben bei der Baufeldräumung ist ggfs. ein Rückschnitt von Vegetationsaufwuchs im Bereich der Totholzlagerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zum Vogelschutz vorzunehmen, um dann - unter Berücksichtigung der Witterung- in einem Termin ab Mitte März, wenn die Amphibienwanderung erfolgt ist, das Totholz zu entfernen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme nach § 45

BNatSchG ist nicht erforderlich. Durch die Maßnahmen können auch die Verbotstatbestände in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden“ (SEELING + KAPPERT GBR, ASF, Weeze, Februar 2024)

Weitere detaillierte Ergebnisse sind dem ASF zu entnehmen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Der Änderungsbereich liegt in der Naturraumeinheit „Niersniederung“ (NR-572) innerhalb des Landschaftsraumes „Fleuth Kendel und Niepniederungskorridor“ (LR-I-010)².

Topografie

Das Gelände des Änderungsbereiches fällt in nordöstliche Richtung zur nahegelegenen Niers leicht ab; am südwestlichen Rand liegen Höhen von ca. 21,50 m, am nordöstlichen Rand von ca. 20,50 m ü. NHN vor (TIM-online, Höhenprofilmessung, 19.09.2024). Die durchschnittliche Geländehöhe liegt bei ca. 21,00 m ü. NHN. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) würde im Änderungsbereich aus einem Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald³ bestehen. Dabei handelt sich um einen artenarmen Laubmischwald aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). In der artenarmen Krautschicht treten anspruchsvolle Arten zurück. Der Änderungsbereich weist als Ackerfläche und Lagerfläche keine Übereinstimmung mit der HpnV auf.

Aktuelle Nutzungen

Im Änderungsbereich wurde bis in das Jahr 2020 Ackerbau betrieben, diese Nutzung wird auch als Bestandssituation gewertet. Erst ab 2020 wurde die Fläche mit Gras eingesät. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich des Flurstücks 151 (Flur 2, Gem. Kevelaer) hat eine Größe von ca. 0,7 ha. An der nordwestlichen Grenze verläuft eine mehrreihige Feldgehölzpflanzung. In einem Streifen an der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereiches lagert Totholz (Ast- und Stammholz), das von einer krautigen Vegetation und einigen durchgewachsenen Weiden begrünt wird. An der südwestlichen Grenze befinden sich verschiedene Bodenmieten; hier ist ebenfalls stellenweise eine höhere krautige Vegetation vorhanden. Die Fläche wird regelmäßig befahren, was anhand der Fahrspuren sichtbar wird. Das Flurstück 240 besteht aus einem Streifen des asphaltierten Rosenbroecksweges und einer Aufweitung am westlichen Rand des Änderungsbereiches.

Landschaftsbild

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich hauptsächlich um eine derzeit mit Gras eingesäte Ackerfläche. Benachbarte Strukturen bilden im Südosten die angrenzenden bzw. benachbarten Bäume und Sträucher des städtischen Betriebshofes. Im Nordosten begrenzt die mit hohen Gehölzen eingegrünte Betriebsstelle des Niersverbandes den Änderungsbereich. Eine Blickbeziehung zur östlich anschließenden Niers ist daher nicht gegeben. Der Änderungsbereich ist von dem angrenzenden

² LANUK NRW (2025a): Schutzwürdige Biotope in NRW, Landschaftsinformationen (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 24.03.2025)

³ BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 24.03.2025

Rosenbroecksweg sowie von der ca. 200 m südwestlich, parallel zum Rosenbroecksweg verlaufenden Bundesstraße B 9 über die offene Feldflur hinweg aus gut einsehbar. Das Landschaftsbild wird im Umfeld des Änderungsbereiches von Siedlungsflächen (Betriebsflächen Niersverband, Bauhof Wallfahrtsstadt Kevelaer), landwirtschaftlichen Nutzflächen und den genannten linearen und flächigen Gehölzstrukturen geprägt. Zur offenen Feldflur im Nordwesten wird das Grundstück durch die neu gepflanzte Feldhecke abgegrenzt, zu den Feldern im Südwesten durch den Rosenbroecksweg. Das Plangebiet liegt daher optisch im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Freiflächen. Aufgrund des noch geringen Alters der Feldhecke sind keine besonderen raumwirksamen oder charakteristischen Strukturen vorhanden.

Erholung

Für die Erholung besitzt die bisher fast gänzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit keine Bedeutung. Bei dem Rosenbroecksweg, welcher nordwestlich des Änderungsbereiches an der zum Teil renaturierten Nassabgrabung „Hüdderath“ entlangführt, handelt es sich jedoch um einen beliebten Weg für die Naherholung, der von Spaziergängern und Fahrradfahrern häufig genutzt wird.

Denkmäler

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine Gebäude und somit keine Baudenkmäler vorhanden. Über ein Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Kenntnisse vor.

Verkehrliche Erschließung

Der FNP-Änderungsbereich ist über den angrenzenden Rosenbroecksweg erschlossen.

Wasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten⁴; das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kevelaer-Keylaer“ befindet sich in ca. 1 km westlicher Entfernung. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich selber nicht vorhanden, etwa 100 m nordöstlich verläuft die Niers. Es liegen im Änderungsbereich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort über die belebte Bodenzone.

Boden

Die Böden im Änderungsbereich werden im Süden von „Humusbraunerden“ und im Norden von „Gley“ gebildet. Die Bodenwertzahlen⁵ der Humusbraunerden liegen bei 50-60 (mittlerer Wert), die des Gleys bei 26-35 (geringer Wert). Nach der BK 50 NRW besteht keine besondere Schutzwürdigkeit⁶ dieser Böden. Auch nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf verfügen die Böden über kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und über keine hohe Regelungs- und Pufferfunktion. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft⁷. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche des Änderungsbereiches ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Klima

Das Klima im Änderungsbereich ist nach dem Fachinformationssystem des LANUK als Freilandklima zu bewerten, welches sich durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion mit stark ausgeprägten

⁴ RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4G „Wasserwirtschaft“, Stand: 22.09.2023

⁵ Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden

⁶ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 24.03.2025

⁷ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 22.09.2023

Tagesgängen von Temperatur und Feuchte auszeichnet⁸. Nach der Klimaanalysekarte des LANUK kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung als thermische Ausgleichsfunktion zu. Der Kaltluftvolumenstrom nach Westen in Richtung der nördlichen Siedlungsbereiche der Stadt Kevelaer (Kaltlufteinwirkbereiche) und seine mittlere Stärke lassen eine Relevanz als lokaler Ausgleichsraum erkennen. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist demgegenüber aufgrund der ländlichen Umgebung auszuschließen.

2.2 Inhalte der 80. Änderung des FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer

2.2.1 Standort, Art und Umfang der geplanten Änderungen, Bedarf an Grund und Boden

Anlass der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist die geplante Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches der FNP-Änderung (s. Abb. 4). Der erste Bauabschnitt des Bauvorhabens, für den ein Bauantrag vom INGENIEURBÜRO COENEN GMBH gestellt wurde, umfasst ein ca. 7,0 m hohes Hauptgebäude mit Flachdach mit den Seitenlängen von ca. 15,0 x 54,5 m, ein ca. 3,5 m hohes Nebengebäude zur Lagerung (7,0 x 10,5 m) und einen ca. 3,0 m hohen, überdachten Freisitz in den Abmessungen von ca. 10,0 x 10,0 m sowie innenliegende Erschließungsflächen und PKW- und Fahrrad-Stellplätze. Die Erschließung soll über den südwestlich angrenzenden Rosenbroecksweg erfolgen. Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll vollständig vor Ort versickert werden. Perspektivisch ist die Errichtung einer zweiten Flüchtlingsunterkunft in vergleichbaren Abmessungen auf dem Grundstück als 2. Bauabschnitt geplant.

Die Neuversiegelung durch die geplanten Vorhaben des 1. und 2. Bauabschnittes wird gemessen nach der aktuellen Ausbauplanung nach derzeitiger Kenntnis ca. 60 % des Änderungsbereiches umfassen, was ca. 5.000 m² entspricht. Das genaue Ausmaß wird sich jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung ermitteln lassen. Die verbleibenden Flächengrößen lassen grundsätzlich die Herstellung von begrünten Freiflächen zu, auf denen auch Baumpflanzungen wie auch die Niederschlagswasserversickerung realisiert werden können.



Abbildung 4: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben, verändert (Ingenieurbüro Coenen GmbH, Goch, 22.07.2024)

⁸LANUK NRW (2025b): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 24.03.2025)

Im Rahmen der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer sollen nun zur bauleitplanerischen Vorbereitung der o. g. Vorhaben die Darstellung im FNP von „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Unterbringung geflüchteter Personen geändert werden (s. Abb. 5 und 6); am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches ist zudem die Darstellung einer ca. 8 m breiten Grünfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung vorgesehen. Die vorhandene 3-reihige Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches wird somit planungsrechtlich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Bestand gesichert.



Abbildung 5: Bisherig Darstellung im FNP



Abbildung 6: Geplante Darstellung der 80. FNP-Ä.

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen

Das Ziel der vorliegenden 80. FNP-Änderung besteht in der planungsrechtlichen Sicherung geplanter Flüchtlingsunterkünfte. Im Änderungsbereich werden durch die Wohnnutzung geflüchteter Personen Schallemissionen, Schadstoffemissionen durch zusätzlichen motorisierten Verkehr sowie Lichtemissionen zunehmen. Das Ausmaß der Emissionen ist mit Mietwohnungen in einem Wohngebiet vergleichbar.

2.2.3 Menge und Verwertung der zu erwartenden erzeugten Abfälle

Im Rahmen der geplanten Wohnnutzung werden nur die hierfür üblichen Mengen an Hausmüll erzeugt, die über das örtliche Entsorgungsunternehmen einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen sind.

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird die hypothetische Entwicklung der Schutzgüter ohne die Umsetzung der Planung bewertet. Im Änderungsbereich würde die Fläche ohne das vorliegende Bauleitplanverfahren weiterhin im FNP als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt werden. Die Fläche war ursprünglich als potenzielle Erweiterungsflächen der vorhandenen Anlage des Niersverbandes vorgesehen, um ggfs. zukünftig am Standort auch eine Abwasserbehandlung vornehmen zu können. Da der Niersverband in der Nähe ein Klärwerk betreibt und im Änderungsbereich seitens des Niersverbandes auch kein Bedarf zur Erweiterung der bestehenden Pumpstation gegeben ist, würde die Fläche bei dem Verzicht auf das Vorhaben voraussichtlich weiter landwirtschaftlich bzw. seit einigen Jahren als Lagerfläche für den Bauhof genutzt werden. Längerfristig ist ohnehin eine Erweiterung des Bauhofes in diesem Bereich vorgesehen, da die beengten Platzverhältnisse des Bauhofes dies erforderlich machen.

Ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes könnte im Plangebiet eine Anlage zur Abwasserbehandlung entstehen. Welchen Flächenbedarf bzw. -befestigung dies zur Folge hätte, kann hypothetisch nicht bewertet werden. Bei dem Erhalt einer Freifläche ergibt sich unter klimatischen Aspekten und dem Bodenschutz eine günstigere Prognose im Vergleich zu der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mit entsprechenden Erschließungsflächen. Im Gegenzug könnten die dringend benötigten Unterkünfte für geflüchtete Menschen an dem Standort nicht errichtet werden. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine relativ kleine, abgegrenzte Freifläche. Die Feldhecke am nordwestlichen Rand, die in der FNP-Änderung als Grünfläche gesondert aufgeführt wird, wurde im Vorgriff auf eine Nutzungsänderung angelegt, so dass bereits eine landschaftsgerechte Eingrünung vorhanden ist.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB⁹ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzziele Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte zur 80. Flächennutzungsplanänderung können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“¹⁰ (s. Abb. 8) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

⁹ BAUGESETZBUCH – BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

¹⁰ BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

	Wirkungsintensität hoch	Wirkungsintensität mittel	Wirkungsintensität gering	Wirkungsintensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkungen
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkungen
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachlässigbar	keine Auswirkungen

Abbildung 7: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut werden die Aspekte der **Siedlungsentwicklung**, der **Erholungsnutzung** sowie die Auswirkungen für die **Land- und Forstwirtschaft** bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über **Altstandorte**, **Immissionen**, **Gerüche** und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Infolge der Änderungen zum vorliegenden Flächennutzungsplan wird ein im geltenden Flächennutzungsplan als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ dargestellter, jedoch tatsächlich derzeit überwiegend landwirtschaftlich bzw. zu Lagerzwecken genutzter, ca. 0,9 ha umfassender Bereich zukünftig als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Auf den Aspekt der **Landwirtschaft** hat die Planung insofern Auswirkungen, da es sich dem Status nach um eine Ackerfläche handelt. Die Böden weisen jedoch lediglich geringe bis mittlere Bodenwertzahlen auf; die Fläche ist im Regionalplan Düsseldorf zudem nicht als „*agrarsstrukturell bedeutsam*“ gekennzeichnet. Darüber hinaus befindet sich die Fläche seit einigen Jahren im Eigentum der Wallfahrtsstadt Kevelaer und wird von dem angrenzenden Bauhof der Stadt unterhalten. Für die landwirtschaftliche Produktion weist die Fläche daher bereits heute eine nur geringe Bedeutung auf.

Durch das konkrete Bauvorhaben zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften wird der Änderungsbereich der landwirtschaftlichen Produktion durch die Bebauung nachhaltig entzogen. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte ergeben sich für die **Landschaft** umweltrelevante Veränderungen mittlerer Intensität durch die FNP-Änderung.

Wald ist im Änderungsbereich nicht vorhanden, die Belange der **Forstwirtschaft** sind daher nicht betroffen.

Die Planfläche hat nur mittelbar als Ver- und Entsorgungsfläche eine theoretische Bedeutung für die Siedlungsentwicklung zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung. Da diese Funktion jedoch nicht gegeben ist, entfällt diese Bedeutung. Im Rahmen der 80. FNP-Änderung wird die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft bauleitplanerisch vorbereitet. Demgegenüber können provisorisch mit Flüchtlingen belegte Quartiere oder Turnhallen wieder für die ursprünglichen Nutzungen freigegeben werden, so dass dem Bauvorhaben ein positiver Effekt für die Siedlungsentwicklung beizumessen ist.

Für den Fall, dass die Unterbringungseinrichtung für Geflüchtete nicht mehr benötigt wird, sollen die Gebäude umgebaut und durch den direkt angrenzenden kommunalen Bauhof genutzt werden. Durch eine mögliche zukünftige Nutzung des Änderungsbereiches durch den städtischen Bauhof könnten sich positive Effekte auf die Bewältigung entsprechender kommunaler Aufgaben ergeben; die Planung würde sich ebenfalls positiv auf die **Siedlungsentwicklung** auswirken.

Für die **Erholung** besitzt die bisher fast gänzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit keine Bedeutung. Bei dem Rosenbroecksweg, der nordwestlich des Änderungsbereiches an der zum Teil renaturierten Nassabgrabung „Hüdderath“ entlangführt, handelt es sich jedoch um einen beliebten Weg für die Naherholung, der von Spaziergängern und Fahrradfahrern häufig genutzt wird. Diese Funktion bleibt als solche weiter bestehen, sodass keine Auswirkungen auf den Aspekt der Erholung zu erwarten sind.

Altlasten, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Altlastenstandorte sind im Änderungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da es sich derzeit hauptsächlich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Die hier vorübergehend gelagerten Materialien sind Erdaushub sowie Stammholz und Astwerk. Im Rahmen der geplanten Nutzung als Flüchtlingsunterkunft werden nur die für eine Wohnnutzung üblichen Hausabfälle erzeugt werden, die über das örtliche Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt werden können.

Kampfmittel

Einlagerungen von Kampfmitteln sind nicht bekannt, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Vorhandensein ist auf nachgelagerten Ebene zu prüfen.

Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)

Von den angestrebten Flüchtlingsunterkünften gehen weder im Bau noch bei der späteren Nutzung besondere Geruchsimmissionen aus. Während der Bauphase ist temporär in gewissem Umfang mit Emissionen durch Erschütterung und Lärm zu rechnen. Wärme und Strahlung werden weder im Bau noch bei der Nutzung in wesentlichem Maße emittiert. Lichtemissionen werden durch die Außenbeleuchtung des Grundstückes hinzukommen. Im Änderungsbereich werden durch die Wohnnutzung Schallemissionen sowie durch zugehörige Pkw-Stellplätze auch Schadstoffemissionen zunehmen. In Verbindung mit der angestrebten Entwicklung sind jedoch keine Emissionen zu erwarten, die über das übliche Maß einer Wohnnutzung hinausgehen.

Östlich des FNP-Änderungsbereiches befindet sich eine technische Anlage des Niersverbandes. Hierbei handelt es sich entgegen der Kennzeichnung in den topografischen Karten nicht um eine Kläranlage zur Abwasserbehandlung, sondern um eine Pumpstation. Die vorhandenen Maschinen und Anlagen sind alle eingehaust, so dass es weder zu wahrnehmbaren Geruchsemissionen noch zu wesentlichen Schallemissionen kommt. Weiterhin fällt die hier vorhandene Anlage nach Auskunft des Anlagenbetreibers nicht unter die Abstandsklasse IV des Abstandserlasses NRW, durch die per se ein Mindestabstand von 300 m zwischen der Flüchtlingsunterkunft, die als Wohngebiet zu schützen ist, und der Anlage erforderlich würden.

Um erhebliche Belästigungen dennoch sicher ausschließen zu können, werden Schall- und Geruchsemissionen der Anlage zeitgleich zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gutachterlich überprüft. Sollte sich Handlungsbedarf wegen erhöhter Immissionswerte auf dem Grundstück ergeben, so sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Negative Auswirkungen durch die Planänderung sind unter Beachtung einer gutachterlichen Prüfung für das Schutzgut Mensch unter dem Aspekt der **menschlichen Gesundheit** sicher auszuschließen.

- Für das Schutzgut Mensch ergeben sich für den Aspekt der **Landwirtschaft** Auswirkungen „mittlerer“ Umweltrelevanz, für andere Aspekte keine wesentlichen und für die **Siedlungsentwicklung** „positive“ Umweltauswirkungen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die **potenzielle natürliche Vegetation** (PNV), die **biologische Vielfalt** sowie der **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Die **biologische Vielfalt** des Änderungsbereiches ist als mittel einzustufen. Diese Einschätzung basiert auch auf den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrags (ASF, Büro SEELING + KAPPERT GBR, Februar 2024), die in Kapitel 1.4 zitiert wurden. Für Fledermäuse kann der Änderungsbereich einen Teil des Nahrungshabitates darstellen, der jedoch nicht essenziell ist.

Verschiedene in Gebüschern brütende, wenig anspruchsvolle Vogelarten könnten in Brombeergebüschern und Astwerk geeignete Brutstätten finden. Planungsrelevante Brutvogelarten sind bis auf den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) aufgrund der relativ geringen Flächengröße in Verbindung mit immer wiederkehrenden Störfaktoren durch die Nutzung als Lagerfläche nicht unbedingt zu erwarten. Nach Umsetzung der Vorhaben bleibt jedoch potenzieller Lebensraum für den Bluthänfling erhalten, so dass eine erhebliche Betroffenheit der Art wie auch anderer europäischer, nicht planungsrelevanter Vogelarten unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Terminierung der Baufeldräumung ausgeschlossen werden kann. Verschiedene Vogelarten sind gelegentlich als Nahrungsgäste im Änderungsbereich zu erwarten, ein essenzielles Nahrungshabitat ist jedoch für keine Vogelart gegeben.

Ein Vorkommen der häufiger auftretender Amphibienarten kann im Änderungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches könnten Amphibien geeignete Winterquartiere bieten.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 2.6) beinhalten die Terminierung und Vorgehensweise bei der Baufeldräumung - insbesondere bei der Aufnahme der vorhandenen Ansammlungen von Totholz. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben (s. Kap. 1.4 und ASF SEELING + KAPPERT GBR, Februar 2024).

Die im Rahmen der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu erwartende Herstellung entsprechender Freiflächen mit Garten- und Gehölzstrukturen sowie einer vorgesehenen landschaftsgerechten Bepflanzung am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches und die Sicherung des Erhalts der bestehenden Feldhecke am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches wird sich gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne einer Strukturanreicherung positiv auf die **biologische Vielfalt** auswirken.

Die **Heutige potenzielle natürliche Vegetation** (HpnV) spielt entsprechend den Erläuterungen in Kap. 2.1 im Änderungsbereich keine Rolle.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geltenden Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Der Änderungsbereich liegt zudem außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt im Änderungsbereich selber daher keine Bedeutung zu.

Nordwestlich grenzen Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund „Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch“ (Kennung: VB-D-4303-001) an den Änderungsbereich an. Die FNP-Änderung sieht an der Grenze zu den Biotopverbundflächen die Ausweisung einer ca. 8 m breiten Grünfläche zur Eingrünung des Grundstückes vor, wodurch die hier bereits vorhandene 3-reihige Gehölzpflanzung planungsrechtlich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Bestand gesichert wird und als Puffer zwischen den eigentlichen Bauvorhaben und den Biotopverbundflächen fungiert. Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen zu erkennen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zu betrachten. Hierzu zählt auch, dass u.a. für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist. Natürliche Ressourcen als Lebensraum weist der Änderungsbereich mit dem Intensivgrünland, der 3-reihigen Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen und Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand nur in geringem Maße auf. Infolge der Planänderung wird es bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zur Herstellung entsprechender Freiflächen bzw. Garten- und Gehölzstrukturen sowie zu einer weiteren eingrünenden Bepflanzung am nordöstlichen Rand im Bereich der in der FNP-Änderung ausgewiesenen, ca. 8 m breiten Grünfläche kommen; somit wird im Änderungsbereich in gewissem Maße eine Strukturanreicherung erfolgen, wodurch für einige Tierarten neue Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate neu entstehen werden. Allerdings ist hier eher mit dem Vorkommen der häufigen, an den Siedlungsbereich angepassten Tierarten zu rechnen.

- Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz durch die Planänderung keine erheblichen umweltrelevanten Veränderungen. Mit den im FNP dargestellten Grünflächen am nordöstlichen und östlichen Rand der Planfläche können eine Feldhecke im Bestand gesichert und weitere landschaftsgerechte Pflanzungen durchgeführt werden. Zudem sind im Bereich der Freiflächen entsprechende Gehölzpflanzungen erwartbar, die sich im Sinne einer Strukturanreicherung positiv auf die **biologische Vielfalt** auswirken werden.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund- und Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und der Schutz von Gewässern. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich selber nicht vorhanden, etwa 100 m nordöstlich verläuft die Niers. Da der Änderungsbereich zu dem Fließgewässer durch eine dicht mit Gehölzen eingegrünte Betriebsstelle des Niersverbandes getrennt ist, können in Anbetracht der geplanten Nutzungen negative Auswirkungen auf die Niers jedoch im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die folgende Bewertung für das Schutzgut „Wasser“ bezieht sich daher ausschließlich auf den Aspekt des Grundwassers. Weiterhin findet der Schutz des Wassers als natürliche Ressource gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zum BauGB besondere Berücksichtigung.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes **Grundwasser** werden die Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen sowie der **Schutzstatus** und die **Schutzfunktion** der überdeckenden Bodenschichten bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt, wobei das Grundwasser als **natürliche Ressource** besondere Berücksichtigung findet.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich sehr ergiebiger Grundwasservorkommen¹¹, er befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten¹²; das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kevelaer-Keylaer“ befindet sich in ca. 1 km westlicher Entfernung. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung sind auszuschließen. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Des Weiteren befindet es sich nicht auf Flächen, die als „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“ gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt daher im Änderungsbereich keine Bedeutung zu.

Die von der Stadt Kevelaer betriebene Grundwassermessstelle „Stadt Kevelaer K8“ befindet sich lediglich ca. 500 m südwestlich des Änderungsbereiches. Der durchschnittliche Grundwasserstand wird hier mit 18,06, der höchste mit 18,91 und der niedrigste mit 16,23 m über Normalhöhe Null (ü. NHN) bei einer Geländehöhe von 20,58 m ü. NHN angegeben¹¹. Die Messwerte sind nach den Angaben im Webdienst „ELWAS“ für Auskünfte zum Grundwasserstand in der Umgebung der Messstelle geeignet. Unter Annahme gleicher Grundwasserstände im Bereich des Vorhabens würde der durchschnittliche Grundwasserflurabstand bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 21,00 m ü. NHN ca. 3 m betragen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist daher grundsätzlich möglich.

Die Gesamtfilterfähigkeit der das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten ist für hier anstehende Humusbraunerden in der BK50 als „gering“, im Bereich von Gley-Böden als „sehr gering“ beschrieben. Somit ist die **Regelungs- und Pufferfunktion** der überdeckenden Bodenschichten daher trotz einer ausreichend starken Bodenüberdeckung insgesamt als „gering“ zu bewerten (BK 50 NRW).

Unter Berücksichtigung „sehr ergiebiger Grundwasservorkommen“ weist der Änderungsbereich für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf.

Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort über die belebte Bodenzone. Die Neuversiegelung durch die geplanten Vorhaben beider Bauabschnitte wird voraussichtlich unter Berücksichtigung einer konkreten Ausbauplanung für den ersten Bauabschnitt ca. 60 % des Änderungsbereiches umfassen, was als Endausbau ca. 5.000 m² entsprechen würde. Das Niederschlagswasser soll vollständig vor Ort versickert werden, wofür die Planfläche ausreichend Platz bietet. In Anbetracht der geplanten Nutzungen wird in diesem Falle die Reinigung über die belebte Bodenzone trotz der geringen Regelungs- und Pufferfunktion der überdeckenden Bodenschichten einen ausreichenden Schutz des Grundwassers sicherstellen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanungen sollte eine mögliche Verringerung voll versiegelter Flächen durch Flächenreduzierung wie auch durch die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen geprüft werden.

¹¹ MUNV (2025): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem), Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> am 25.03.2025

¹² RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4G „Wasserwirtschaft“, Stand: 22.09.2023

- Für das Schutzgut Wasser ist die geplante FNP-Änderung von nur geringer Umweltrelevanz, wobei geprüft werden sollte, inwiefern sich Erschließungsflächen reduzieren bzw. wasser-durchlässig befestigen lassen. Es werden keine besonderen Risiken für die **natürliche Resource** Wasser geschaffen. Mit einer Versickerung, die auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen sicherzustellen ist, kann das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut „Wasser“ zuvor bewertet wurden. Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der **vorkommenden Bodenart**, dem **Schutzstatus** der Böden, des **Biotopentwicklungspotenzials**, der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit**, des **Natürlichkeitsgrades** und der **Verdichtungsempfindlichkeit** ermitteln. Weiterhin wird die **Senkenfunktion** des Bodens in Bezug auf die Speicherung von Treibhausgasen bewertet. Das **Relief** beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von topografischen Besonderheiten. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.

Die Böden im Änderungsbereich werden im Süden von „Humusbraunerden“ und im Norden von „Gley“ gebildet. Nach der BK 50 NRW besteht keine besondere Schutzwürdigkeit¹³ dieser Böden. Die Böden besitzen nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf weder ein besonderes **Biotopentwicklungspotenzial** noch eine hohe **Regelungs-** und **Pufferfunktion**¹⁴. Bezogen auf die bisherige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung ist von **weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen** auszugehen. Bei der Humusbraunerde handelt es sich um Böden mit mittleren Wertzahlen (50-60), bei dem Gley um Böden mit geringen Wertzahlen (26-35) bezüglich der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit**. Die **Verdichtungsempfindlichkeit** der Humusbraunerde ist in der BK50 als „mittel“, die des Gleys als „hoch“ angegeben. Böden kommt als **Speicher von Treibhausgasen** eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Man spricht in Verbindung mit der Speicherung von Kohlenstoff von einer sogenannten „Senkenfunktion“. Nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt der Änderungsbereich außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als CO₂-Senke (s. Beikarte 4B „Schutzwürdige Böden“, Blatt 1). **Altlastenstandorte** sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Der Änderungsbereich zeigt ein leichtes Oberflächengefälle in nordöstliche Richtung zur nahegelegenen Niers. Das **Relief** muss zur Realisierung des Vorhabens nicht wesentlich verändert werden. **Topografische Besonderheiten** natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Die Sensibilität der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als mittel zu bewerten.

Die Neuversiegelung durch die geplanten Vorhaben beider Bauabschnitte wird gemessen an der aktuellen Ausbauplanung des ersten Bauabschnitts ca. 60 % des Änderungsbereiches umfassen (ca. 5.000 m²). Versiegelte Flächen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Standort und Lebensraum (natürliche Ressourcen). Der Verlust der weitgehend ackerbaulich genutzten Freifläche beläuft sich auf ca. 0,9 ha. Die Bauvorhaben

¹³ GEOLOGISCHER DIENST NRW „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 24.03.2025

¹⁴ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 22.09.2023

werden maßgeblich im südlichen Bereich der hier vorhandenen Humusbraunerden mit einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit erfolgen. Mit erheblichen großflächigen Bodenverdichtungen wird unter Beachtung der entsprechenden Regelwerke zum Schutz des Bodens (s. Kap. 2.5) nicht gerechnet. Insgesamt wird die Wirkungsintensität der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut „Boden/Relief“ als mittel bewertet. Zur Minderung negativer Auswirkungen ist in nachfolgenden Planungsebenen der Grad der Versiegelung zu prüfen. Soweit wie möglich sind wasserdurchlässige Flächenbefestigungen vorzunehmen.

- Für das Schutzgut Boden werden die umweltrelevanten Veränderungen unter Berücksichtigung einer mittleren Sensibilität der Böden gegenüber Veränderungen als mittel bewertet. Es sollten Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades geprüft werden. In das Relief muss aufgrund des geringen Oberflächengefälles nicht wesentlich eingegriffen werden, so dass diesbezüglich keine besondere Umweltrelevanz zu erkennen ist.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel von Klima und Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die **vorhandenen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen** und der Erhalt von **klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen** und von **Luftleitbahnen**.

Das Emissionskataster Luft NRW¹⁵ des LANUK zeigt Luftbelastungen in einem 1 x 1 km – Raster bzw. flächendeckend für die Kreise und kreisfreien Städte an. Zur Bewertung klimatischer und lufthygienischer Vorbelastungen werden die Werte im Emissionskataster für die Treibhausgase Distickoxid, Kohlendioxid und Methan herangezogen. Unter Berücksichtigung aller Emittentengruppen, d.h. Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Kleinf Feuerungsanlagen zusammengenommen, liegen im entsprechenden Quadranten die Werte für Distickoxid und Kohlendioxid in einem mittleren, die Werte für Methan in einem erhöhten Bereich. Die Werte in Bezug auf die Staubbelastung liegen im mittleren Bereich. Für die geplante Wohnnutzung der Flüchtlingsunterkünfte können die **lufthygienischen** Bedingungen insgesamt als durchschnittlich und vergleichbar mit benachbarten Siedlungsflächen bewertet werden. Mögliche Geruchsimmissionen durch die benachbarte Pumpstation sind nicht zu erwarten. Sicherheitshalber werden sie dennoch gutachterlich geprüft; relevante Ergebnisse wären auf der Ebene nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Entstehung von klimarelevanten Emissionen ist im Änderungsbereich nur im Rahmen der angestrebten Wohnnutzung zu rechnen. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Plandarstellung einer Ver- und Entsorgungsanlage ist mit einer leichten Erhöhung solcher Emissionen zu rechnen.

Das Klima im Änderungsbereich ist nach dem Fachinformationssystem des LANUK als „Freilandklima“ zu bewerten, welches sich durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte auszeichnet.

Böden kommt als Speicher von Treibhausgasen eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Die Böden im Änderungsbereich sind nicht als klimarelevante Böden zu bewerten, ihnen kommt daher als Kohlenstoffsenken keine besondere Bedeutung zu.

¹⁵ LANUK NRW (2025c): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 25.03.2025)

Nach der Klimaanalysekarte des LANUK kommt dem Änderungsbereich eine „mittlere“ Bedeutung in Bezug auf eine thermische Ausgleichsfunktion zu. Der Kaltluftvolumenstrom nach Westen in Richtung der nördlichen Siedlungsbereiche der Stadt Kevelaer (Kaltlufteinwirkbereiche) und seine mittlere Stärke lassen eine Relevanz als lokaler Ausgleichsraum erkennen; aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches, der zudem nur einen sehr kleinen Teil der klimatisch bedeutsamen Freilandbereiche östlich der Stadt Kevelaer bildet, ist eine besondere Bedeutung jedoch nicht gegeben. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist aufgrund der ländlichen Umgebung ebenfalls auszuschließen. Die Sensibilität des Schutzgutes gegenüber Veränderungen wird daher insgesamt als „gering“ bewertet.

Im Änderungsbereich sollen Flüchtlingsunterkünfte mit Erschließungsflächen entstehen, sodass mit einer Neuversiegelung der Freiflächen in einer Größe von ca. 60 % des Änderungsbereiches zu rechnen ist (ca. 5.000 m²). Eine Neuversiegelung führt zu einer erhöhten Wärmerückstrahlung sowie zu einem Rückgang der Kaltluftproduktionsrate. Mit einem Freiflächenanteil von ca. 40 % sowie der erwartbaren Anlage von Garten- und Gehölzstrukturen können diese negativen klimatischen Effekte gemindert werden, so dass diese sich voraussichtlich nicht wesentlich über die Grenzen des Änderungsbereiches hinweg auswirken werden. Das derzeit herrschende „Freilandklima“ wird sich wahrscheinlich kleinräumig zu einem „Vorstadtklima“ verschieben. Zur Minderung negativer Folgen durch Versiegelung und Überbauung sollte eine Begrünung von Dachflächen in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft werden. Der Änderungsbereich bildet - wie zuvor beschrieben - einen kleinen Ausschnitt eines größeren, sich nach Norden erstreckenden Kaltluftentstehungsgebietes, das durch die Planänderung in der betroffenen Teilfläche verloren geht bzw. in der Funktion eingeschränkt wird. Zur Eingriffsminderung sollte die Gebäudestellung in Ost-Westrichtung, d.h. längs der herrschenden Kaltluftströme vorgesehen werden, so dass eine den Kaltluftabfluss hemmende Barrierewirkung zudem so weit wie möglich vermieden wird.

- Unter Berücksichtigung einer in Bezug auf den Kaltluftstrom angepassten Gebäudestellung werden durch die Planänderung für das Schutzgut „Klima/ Luft“ nur „geringe“ umweltrelevante Veränderungen gesehen. Zur Minderung negativer Folgen durch Versiegelung und Überbauung könnte eine Begrünung von Dachflächen beitragen.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild wird von der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der **Sichtraum**, aus dem der Änderungsbereich optisch wahrgenommen werden kann, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich hauptsächlich um eine derzeit mit Gras eingesäte Ackerfläche, so dass die Optik von einem Intensivgrünland gegeben ist. Benachbarte Strukturen bilden im Südosten die angrenzenden bzw. benachbarten Bäume und Sträucher des städtischen Betriebshofes. Im Nordosten begrenzt die eingegrünte Betriebsstelle (Pumpstation) des Niersverbandes den Änderungsbereich. Eine Blickbeziehung zur östlich anschließenden Niers ist daher nicht gegeben. Der Änderungsbereich ist von dem angrenzenden Rosenbroecksweg sowie von der ca. 200 m südwestlich parallel zum Rosenbroecksweg verlaufenden Bundesstraße B 9 über die offene Feldflur hinweg aus gut einsehbar. Das Landschaftsbild wird im Umfeld des Änderungsbereiches von Siedlungsflächen (Betriebsflächen Niersverband, Bauhof Wallfahrtsstadt Kevelaer), landwirtschaftlichen Nutzflächen und den genannten linearen und flächigen Gehölzstrukturen geprägt. Zur offenen Feldflur im Nordwesten wird das Grundstück durch die neu gepflanzte Feldhecke abgegrenzt, zu den

Feldern im Südwesten durch den Rosenbroecksweg. Das Plangebiet liegt daher optisch im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Freiflächen. Aufgrund des noch geringen Alters der Feldhecke sind keine besonderen raumwirksamen oder charakteristischen Strukturen vorhanden.

Im Bestand ist dem hauptsächlich als Intensivgrünland genutzten Änderungsbereich ein geringer Wert bezüglich der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** beizumessen. Besondere Sichtachsen zur nahe gelegenen Niers sind nicht gegeben. Die Sensibilität des Schutzgutes „Landschafts-/ Ortsbild“ ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als gering zu bewerten.

Infolge der Planänderung sollen auf der heutigen als Intensivgrünland genutzten Fläche Flüchtlingsunterkünfte mit entsprechenden Erschließungsflächen entstehen, wodurch das Landschaftsbild im Änderungsbereich deutlich verändert wird. Die Fläche ist nur aus westlicher und südwestlicher Richtung gut einsehbar sein. In diesem Bereich wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes bewusst auf weitere heckenartige Eingrünungen verzichtet, um keine nicht einsehbaren Bereiche und somit Angsträume zu schaffen.

Bei einer Stellung der Hauptgebäude giebelseitig zum angrenzenden Rosenbroecksweg sowie der Pflanzung von Bäumen und Solitärgehölzen am Rosenbroecksweg können die optischen Auswirkungen im Sichtraum minimiert werden. Dies ist in nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Insgesamt wird die Wirkungsintensität der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut als mittel bewertet.

- Aufgrund einer geringen Sensibilität des Vorhabengebietes für das Schutzgut „Landschafts-/ Ortsbild“ werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gebäudeanordnung, Eingrünung) die umweltrelevanten Veränderungen insgesamt als gering bewertet.



Bild 1: Blick von der nördlichen Ecke des Änderungsbereiches in südliche Richtung über den Änderungsbereich; die Feldhecke im Hintergrund bildet die Eingrünung des Betriebshofes (eigene Aufnahme 11.09.2024)



Bild 2: Südwestlicher Rand des Änderungsbereiches am Rosenbroecksweg (eigene Aufnahme 11.09.2024)



Bild 3: Vorhandene Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Rand des Änderungsbereiches (eigene Aufnahme 11.09.2024)

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter“ werden Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie kulturelle Objekte, Natur- und Bodendenkmäler sowie Sachgüter unterschiedlicher Art verstanden. Neben Bau- und Bodendenkmälern umfasst der Begriff des Kulturellen Erbes nach den Grundlagen des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesdenkmalchutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch das **landschaftliche Kulturerbe**, die **Kulturlandschaftspflege**, die **Landespflege**, **Landschaftsplanung**, **den Naturschutz** und die **Heimatspflege**. Daten zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu den historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland „KuLaDig“¹⁶ aufbereitet.

Gemäß den Daten des Internetportals ist der Geltungsbereich der Kulturlandschaft der „Niersniederung“ zuzuordnen. Er liegt außerhalb von „historischen Kulturlandschaften“ und steht auch in keinem direkten Bezug zu solchen Kulturlandschaften.

¹⁶ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 26.03.2025)

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine Gebäude und somit keine Baudenkmäler vorhanden. Über ein Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Kenntnisse vor.

Sachgüter betreffen z.B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Im Geltungsbereich sind Bereiche des asphaltierten Rosenbroecksweges vorhanden, welcher in der Planung erhalten bleibt. Weitere Sachgüter bestehen nicht.

- Die vorliegende Planung hat keine umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut „Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter“ zur Folge.

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die „Fläche“ bildet eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte nochmals als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

Entsprechend den Darstellungen des FNP's handelt es sich im Bestand bei dem Änderungsbereich um eine „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“. Da diese Vorhaben nicht umgesetzt wurden, wurde die ca. 0,9 ha große Freifläche bis zum Jahr 2020 zusammen mit den nordwestlich angrenzenden Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Danach erfolgte im Vorgriff auf eine bauliche Nutzung die Herstellung einer landschaftsgerechten Eingrünung der Fläche in nordwestlicher Richtung, so dass sich eine kleinere Teilfläche ergibt, die zu den angrenzenden Feldern im Westen durch den Rosenbroecksweg getrennt ist. Im Südosten grenzt ohnehin der Bauhof an die Planfläche an, im Osten die Pumpstation des Niersverbandes. Im geltenden Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer sind die heute noch vorhandenen westlich des Änderungsbereiches Bestandteil einer Sonderbaufläche „Kunstwerkstätte“ (s. Abb. Deckblatt). Der Änderungsbereich hat daher bei Umsetzung baulicher Vorhaben in dieser Sonderbaufläche keinen Anschluss mehr an die offene Feldflur. Die Bedeutung der Planfläche für die Landwirtschaft ist daher unter Berücksichtigung der relativ geringen Flächengröße als „gering“ zu bewerten.

- Unter Berücksichtigung der relativ geringen Flächengröße in Verbindung mit den zuvor erläuterten Aspekten ergeben sich durch die angestrebte Planänderung nur geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung (Kap. 2.4.1 bis 2.4.8) dargelegt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen der Planänderung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten sind weder räumlich noch funktional gegeben.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sollten Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchgeführt werden. Dies ist auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Hierzu zählen Vermeidungsmaßnahmen zum Arten-, Boden- und Grundwasserschutz. Weiterhin sollten Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sichergestellt werden.

Allgemeiner Bodenschutz

Zur Minderung negativer Auswirkungen ist in nachfolgenden Planungsebenen der Grad der Versiegelung zu prüfen. Soweit wie möglich sind notwendige Flächenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen. Weiterhin sind geeignete Maßnahmen zum Erhalt von Mutterboden gem. § 202 BauGB darzulegen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen zu beachten und hierzu geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf

Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Dies sollte über einen möglichst geringen Versiegelungsgrad, die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen sowie über eine dezentrale Versickerung erfolgen.

Terminierung und Vorgehen bei der Baufeldräumung zum Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Artenschutzfachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, 2024). Diese beinhalten eine Terminierung von Rodungsarbeiten und beschreiben die Vorgehensweise bei der Baufeldräumung (Abtransport der Mieten, ruderalen Vegetation).

Minderung negativer klimatischer Folgen

Zur Minderung negativer Folgen durch Versiegelung und Überbauung sollte eine Begrünung von Dachflächen geprüft werden. Weiterhin würde eine Gebäudestellung in Ost-/ Westrichtung zur Vermeidung von Barrierewirkungen von Kaltluftabfluss beitragen.

Vermeidung negativer optischer Auswirkungen

Eine giebelseitige Anordnung der neuen Hauptgebäude zum Rosenbroecksweg wie auch die Pflanzung von Bäumen und Solitärgehölzen am Roesenbroecksweg würde zu einer Minimierung optischer Auswirkungen des Vorhabens im Sichtraum beitragen.

2.6 Alternativenprüfung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist dazu verpflichtet, die ihr zugeteilten, geflüchteten Personen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen. Derzeit sind rund 120 Personen in angemieteten Privatunterkünften untergebracht, welche aufgrund von Investitionsvorhaben nicht dauerhaft zur Verfügung stehen werden und die Stadt damit rechnen muss, dass spätestens bis Ende des Jahres 2025 diese nicht mehr als Unterbringungseinrichtung genutzt werden können. Weiterhin sind rund 100 Personen in zwei Turnhallen untergebracht. Es besteht ein Bedarf von rund 270 Unterbringungsmöglichkeiten, die bis Mitte 2025 geschaffen werden müssen. Hierzu werden derzeit neue Unterbringungseinrichtungen für rund 100 Personen an der Ladestraße in Kevelaer errichtet. Weiterhin wurde in Kevelaer-Kervenheim eine Gewerbeimmobilie erworben, in welcher nach Umbau rund 40

Personen unterkommen können. Zudem wurde ein Privathaus in der Kevelaerer Innenstadt erworben, welches nach Umbau zur Unterbringung von bis zu 25 geflüchteten Personen dienen wird. Eine Eruiierung möglicher und geeigneter Standorte zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums für geflüchtete Personen ist daher bereits umfassend erfolgt. Alternative Flächen, die verfügbar sind, eine ausreichende Größe haben und entsprechend erschlossen sind, stehen nicht zur Verfügung.

2.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Änderungen des geltenden FNPs der Wallfahrtsstadt Kevelaer eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter zu erwarten ist.

Mit der Änderung der Darstellung im FNP von einer „Fläche für Ver- und Entsorgung“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Unterbringung geflüchteter Personen ist dies für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter nicht zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten (s. Kap. 2.4). Die Notwendigkeit der Planung begründet sich in der notwendigen Unterbringung einer hohen Anzahl geflüchteter Menschen, für die die Kommune keine ausreichende Anzahl an geeigneten Wohnungen zur Verfügung stellen kann bzw. derzeit angemietete Objekte längerfristig durch neue Angebote ersetzt werden müssen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags (Büro SEELING + KAPPERT GBR, Weeze Dezember 2024) herangezogen. Darüber hinaus wurden u.a. digitale Daten der Informationssysteme des LANUK NRW, der digitalen Bodenkarte BK50 NRW sowie Karten des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ im Rahmen der Umweltprüfung herangezogen. Bei der Bewertung der Kulturgüter wurden Daten der Denkmalliste der Wallfahrtsstadt Kevelaer sowie des KuLaDig des Landschaftsverbandes Rheinland ausgewertet. Ergebnisse der Gutachten zur Überprüfung von Schall- und Geruchsemissionen durch das benachbarte Pumpwerk des Niersverbandes liegen noch nicht vor. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird das Bauleitplanverfahren weiter fortgesetzt, da keine erheblichen Emissionen durch Einhausungen der Anlagen zu erwarten sind. Der Nachweis eines günstigen Wohnumfeldes ist vor der Genehmigung der FNP-Änderung zu erbringen bzw., sofern Grenzwerte überschritten werden, ist ein solches durch geeignete Maßnahmen herzustellen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist darüber hinaus der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Eingriff zumindest weitgehend im Änderungsbereich selber durch die Anlage randlicher Feldgehölze im Bereich der dargestellten Grünflächen kompensiert werden kann. Für darüberhinausgehende Eingriffe verfügt die Wallfahrtsstadt Kevelaer über geeignete Kompensationsflächen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die vorliegenden Daten für den Umweltbericht als ausreichend erachtet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Nach dem Umweltbericht ist mit keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Maßnahmen zum Monitoring sind nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

4. Zusammenfassung

Die Unterbringung von geflüchteten Personen gehört zu den Aufgaben der Kommunen, sodass auch die Wallfahrtsstadt Kevelaer verpflichtet ist, die ihr zugeteilten Personen aufzunehmen und mit Wohnraum zu versorgen. Da bereits vorhandene Einrichtungen in Kevelaer überlastet sind, beabsichtigt die Wallfahrtsstadt Kevelaer, an der Straße Rosenbroecksweg auf dem Flurstück 151 in Verbindung mit dem Flurstück 240 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer eine Flüchtlingsunterkunft für ca. 100 Personen zu errichten; ein entsprechender Bauantrag für einen ersten Bauabschnitt (ca. die Hälfte) wurde vom Architekturbüro COENEN aus Goch gestellt. Das Bauvorhaben des ersten Bauabschnitts umfasst ein Haupt- und ein Nebengebäude sowie innenliegende Erschließungsflächen und Stellplätze. Perspektivisch kann in vergleichbarer Größe ein zweiter Bauabschnitt im Änderungsbereich realisiert werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die Vorhaben durch die vorliegende 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die FNP-Änderung zeitgleich bzw. im Nachgang zum aktuell konkreten Bauantrag durchgeführt. Durch die 80. FNP-Änderung soll die derzeit geltende Darstellung im FNP von „Fläche für Ver- und Entsorgung“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ zur Unterbringung geflüchteter Personen geändert werden; am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches ist zudem die Darstellung einer ca. 8 m breiten Grünfläche zur landschaftsgerichteten Eingrünung des Plangebietes vorgesehen. Der Änderungsbereich betrifft eine, angrenzend an den Bauhof von Kevelaer gelegene, ca. 0,9 ha große Freifläche am nördlichen Siedlungsrand des Ortskerns der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Die Erschließung der Fläche ist über den Rosenbroecksweg gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen.

Bei einer Nullvariante wird die hypothetische Entwicklung der Schutzgüter ohne die Umsetzung der Planung bewertet. Im Änderungsbereich würde die Fläche ohne das vorliegende Bauleitplanverfahren weiterhin im FNP als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt werden. Da seitens

des Niersverbandes kein Bedarf zur Erweiterung der bestehenden Pumpstation gegeben ist, würde die Fläche bei dem Verzicht auf das Vorhaben voraussichtlich weiter landwirtschaftlich bzw. seit einigen Jahren als Lagerfläche für den Bauhof genutzt werden. Längerfristig ist ohnehin eine Erweiterung des Bauhofs in diesem Bereich vorgesehen, da die beengten Platzverhältnisse des Bauhofes dies erforderlich machen. Im Vergleich zu einer theoretisch im Plangebiet herstellbaren Abwasserbehandlungsanlage kann rein hypothetisch kein Vergleich hinsichtlich des Flächenbedarfs bzw. -befestigung zu der geplanten Wohnraumschaffung erfolgen. Bei dem Erhalt einer Freifläche ergibt sich unter klimatischen Aspekten und dem Bodenschutz eine günstigere Prognose im Vergleich zu der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mit entsprechenden Erschließungsflächen. Im Gegenzug könnten die dringend benötigten Unterkünfte für geflüchtete Menschen an dem Standort nicht errichtet werden. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine relativ kleine, abgegrenzte Freifläche. Die Feldhecke am nordwestlichen Rand, die in der FNP-Änderung als Grünfläche gesondert aufgeführt wird, wurde im Vorgriff auf eine Nutzungsänderung angelegt, so dass bereits eine landschaftsgerechte Eingrünung vorhanden ist.

Im Folgenden wird die in den Kap. 2.4.1 bis 2.4.8 ausführlich begründete Umweltrelevanz der vorliegenden 80. FNP-Änderung für die einzelnen Schutzgüter als Fazit formuliert. Die ausführlichen Erläuterungen sind den einzelnen Kapiteln der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen zu entnehmen.

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich für den Aspekt der **Landwirtschaft** Auswirkungen „mittlerer“ Umweltrelevanz, für andere Aspekte keine wesentlichen und für die **Siedlungsentwicklung** „positive“ Umweltauswirkungen. Sollten die Flüchtlingsunterkünfte nicht mehr benötigt werden, ständen die Flächen für eine Umnutzung dem Bauhof zur Verfügung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz durch die Planänderung keine erheblichen umweltrelevanten Veränderungen. Mit den im FNP dargestellten Grünflächen am nordöstlichen und östlichen Rand der Planfläche können eine Feldhecke im Bestand gesichert und weitere landschaftsgerechte Pflanzungen durchgeführt werden. Zudem sind im Bereich der Freiflächen entsprechende Gehölzpflanzungen erwartbar, die sich im Sinne einer Strukturanreicherung positiv auf die **biologische Vielfalt** auswirken werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die eine Terminierung und Vorgehensweise bei der Baufeldräumung - insbesondere bei der Aufnahme der vorhandenen Ansammlungen von Totholz - vorsehen, hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrages (SEELING + KAPPERT GBR, 2024) keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird im vorliegenden Geltungsbereich der FNP-Änderung von dem „Grundwasser“ repräsentiert, da die Fläche keine direkte Verbindung zur nahe gelegenen Niers aufweist. Für das Schutzgut ist die geplante FNP-Änderung von nur geringer Umweltrelevanz, wobei geprüft werden sollte, inwiefern sich Erschließungsflächen reduzieren bzw. wasserdurchlässig befestigen lassen. Es werden keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource** Wasser geschaffen. Mit einer Versickerung, die auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen sicherzustellen ist, kann das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

Schutzgut Boden/ Relief

Die Neuversiegelung durch die geplanten Vorhaben beider Bauabschnitte wird gemessen an der aktuellen Ausbauplanung des ersten Bauabschnitts ca. 60 % des Änderungsbereiches umfassen, was ca. 5.000 m² entspricht. Für das Schutzgut Boden werden die umweltrelevanten Veränderungen unter Berücksichtigung einer mittleren Sensibilität der Böden gegenüber Veränderungen als mittel bewertet. Es sollten Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades geprüft werden. In das Relief muss aufgrund des geringen Oberflächengefälles nicht wesentlich eingegriffen werden, so dass diesbezüglich keine besondere Umweltrelevanz zu erkennen ist.

Schutzgut Klima/ Luft

Für das Schutzgut werden umweltrelevante Veränderungen maßgeblich in der zu erwartenden Neuversiegelung und – infolge dessen - einer leichten Verschlechterung des Klimatops gesehen.

Unter Berücksichtigung einer in Bezug auf den Kaltluftstrom angepassten Gebäudestellung werden durch die Planänderung für das Schutzgut „Klima/ Luft“ jedoch insgesamt nur „geringe“ umweltrelevante Veränderungen erwartet. Zur Minderung negativer Folgen durch Versiegelung und Überbauung könnte eine Begrünung von Dachflächen beitragen.

Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Aufgrund einer geringen Sensibilität des Vorhabengebietes für das Schutzgut „Landschafts-/ Ortsbild“ werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gebäudeanordnung, Eingrünung) die umweltrelevanten Veränderungen insgesamt als gering bewertet.

Schutzgut Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Die vorliegende Planung hat keine umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut zur Folge.

Schutzgut Fläche

Bei dem Geltungsbereich der FNP-Änderung handelt es sich in Bezug auf die Darstellung im FNP um eine relativ kleine, isolierte Teilfläche, die für die Landwirtschaft eine geringe Bedeutung aufweist. Durch die angestrebte Planänderung sind daher nur geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Wechselwirkungen im Sinne negativer kumulativer Effekte zwischen den Schutzgutfunktionen sind nicht zu erkennen. Weiterhin sind durch die Planung weder räumlich noch funktional Wechselwirkungen zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten gegeben.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sollten Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchgeführt werden. Dies ist auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Hierzu zählen Vermeidungsmaßnahmen zum Arten-, Boden- und Grundwasserschutz. Weiterhin sollten Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sichergestellt werden.

Eine Eruiierung möglicher und geeigneter Standorte zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums für geflüchtete Personen ist bereits umfassend erfolgt. Alternative Flächen, die verfügbar sind, eine ausreichende Größe haben und entsprechend erschlossen sind, sind nicht bekannt.

Mit der Änderung der Darstellung im FNP einer „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Unterbringung geflüchteter Personen ist für die Schutzgüter keine besondere Anfälligkeit

für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar. Die Umweltprüfung erfolgte in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Artenschutzfachbeitrags. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Gleichwohl keine erheblichen Schall- und Geruchsemissionen von der nahe gelegenen Pumpstation des Niersverbandes erkennbar sind, erfolgt zeitgleich zur FNP-Änderungsverfahren eine gutachterliche Überprüfung. Die Ergebnisse müssen zum Nachweis gesunder Wohnverhältnisse vor der Genehmigung der FNP-Änderung vorliegen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist darüber hinaus der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln. Eine Kompensation des Eingriffs durch das Vorhaben ist generell möglich; dies kann weitgehend im Änderungsbereich selber durch die Anlage randlicher Feldgehölze im Bereich der dargestellten Grünflächen erfolgen. Für darüberhinausgehende Eingriffe verfügt die Wallfahrtsstadt Kevelaer über geeignete Kompensationsflächen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die vorliegenden Daten für den Umweltbericht als ausreichend erachtet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Nach dem Umweltbericht ist nur durch die Neuversiegelung für das Schutzgut Boden mit umwelterheblichen Auswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Die Notwendigkeit zum Monitoring zur Minderung des Funktionsverlustes sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz gem. den einschlägigen rechtlichen Vorgaben derzeit nicht bekannt.

Weeze, den 13.05.2025



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Literatur- und Quellenverzeichnis

BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

BAUGESETZBUCH – BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf mit Beikarten, Stand: 22.09.2023

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 24.03.2025

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2025): Hinweiskarte Starkregengefahren (Internetabfrage: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw am 25.03.2025)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG: vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 24.03.2025

INGENIEURBÜRO COENEN (2024): Lageplan zum BV „Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz Rosenbroecksweg 84, 47623 Kevelaer“, Goch, 22.07.2024

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW – LNATSchG NRW: Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2022 (GVOBl.Schl.-H. S. 91)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 26.03.2025)

LANUK NRW (2025a): Schutzwürdige Biotope in NRW, Landschaftsinformationen (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 24.03.2025)

LANUK NRW (2025b): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage : <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 24.03.2025)

LANUK NRW (2025c): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 25.03.2025)

MUNV (2025): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem), Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> am 25.03.2025

SEELING-KAPPERT GbR (2024): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Weeze, Dezember 2024

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2024a): Flächennutzungsplan (Stand: März 2024)

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2025a): Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes, Mai 2025

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2025b): Entwurfsbegründung zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes, Mai 2025